

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau“
des Landkreises Celle**

vom 31.05.2016 (ABl. LK Celle S. 274)
1. Änderung vom 05.07.2016 (ABl. LK Celle S. 318)

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Breitbandausbau“ erlassen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb des Landkreises Celle wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Celle geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Breitbandausbau“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 80.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann sich zwecks dieser Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise privater Dritter bedienen.

§ 3

Die Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter sowie eine stellvertretende Betriebsleiterin oder ein stellvertretender Betriebsleiter durch den Landrat bestellt. Diese unterstehen dem Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Budgetregelungen des Kreishaushaltes und ihre Wertgrenzen finden entsprechend Anwendung. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die Leitung des Eigenbetriebes im Rahmen der bestehenden Dienstanweisungen und Vereinbarungen des Landkreises.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation. Sie sind über das Amt für Steuerung und Personal dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses im Rahmen der Vorgaben durch die Kämmerei.
- (3) Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen bestehender Regelungen. Die Regelungen der ADGA gelten entsprechend.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Kreisausschusses sowie des Kreistages verwaltungsmäßig vor. Der Kreistag gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Betriebsleitung im Auftrag des Landrates, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Landkreis nach außen.
- (6) Die Betriebsleitung zeichnet im Auftrag unter Angabe des Namens des Eigenbetriebes.
- (7) Die Betriebsleitung hat der Landrätin oder dem Landrat und dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 4
Zusammensetzung und Zuständigkeit
des Betriebsausschuss

- (1) Nach § 140 Abs. 2 NKomVG wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die personelle und funktionelle Besetzung des Betriebsausschusses ist identisch mit dem Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus. Der Betriebsausschuss tagt bei Bedarf, in der Regel im Anschluss an die Sitzungen des Kreistagsausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus.
- (2) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.

§ 5
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten für die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Gemäß § 5, Satz 1, Alt. 2 der EigBetrVG soll die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erfolgen.
- (2) Der Haushaltsplan (§ 27 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Prüfung der Jahresabschlüsse unterliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle.

§ 6
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 7
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiswe
Landrat